

| | | | |
|--|--------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Drucksache DS0383/06 | Datum 04.09.2006 |
| Dezernat: II | FB 02 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 12.09.2006 | nicht öffentlich | Genehmigung (OB) |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 19.10.2006 | öffentlich | Beratung |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 25.10.2006 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 09.11.2006 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 30,FB 32 | Beteiligung des | Ja | Nein |
|---|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | | x |
| | KFP | | x |
| | BFP | | x |

Kurztitel

Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1998 und 06.12.2001 mit der in der Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | Maßnahmenbeginn/ Jahr | finanzielle Auswirkungen | | | |
|-----------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|--|------|---|
| | | | JA | | NEIN | x |
| | x | | | | | |

| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen | jährliche | | Finanzierung | | Objektbezogene | | Jahr der | |
|---|-----------------------------|------|--------------------------|------|--|------|------------------------|--|
| | Folgekosten/ Folgelasten | | Eigenanteil (i.d.R. = | | Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | | Kassenwirk- samkeit | |
| (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | ab Jahr | | Kreditbedarf) | | | | | |
| | keine | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Euro | | Euro | | Euro | | Euro | | |

| Haushalt | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | | | Finanzplan / Invest. Programm | | | | | |
|--|-----|---------|------|--------------------------------------|-----|---------|------|----------------------------------|--|---------|--|--|--|
| veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | veranschlagt: | | Bedarf: | | | |
| Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | Mehreinn.: | | | | | |
| | | | | Jahr | | | | Euro | | | | | |
| davon Verwaltungs- haushalt im Jahr | | | | davon Vermögens- haushalt im Jahr | | | | | | | | | |
| | mit | | Euro | | mit | | Euro | | | | | | |
| Haushaltsstellen | | | | Haushaltsstellen | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Prioritäten-Nr.: | | | | | | | | | |

| | | |
|----------------------------|-------------|--|
| federführendes/r Amt/FB | Frau Daniel | Unterschrift AL/FBL Herr Zimmermann |
|----------------------------|-------------|--|

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| verantwortlicher Beigeordneter | Herr Czogalla Unterschrift | |
|-----------------------------------|-------------------------------|--|

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in seinem Urteil vom 18.05.2006, Az.: 3 A 1/05 MD, (Anlage 1) den Vergnügungssteuerbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.02.2002 unter der Abgabenummer 03.147159 aufgehoben, soweit er die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Höhe von 13.720 Euro enthält. Die Vergnügungssteuer war an den Aufsteller zurückzuzahlen. Weitere Widersprüche sind seit dem Jahr 2000 anhängig. Die Widerspruchsentscheidung wurde bis zur Entscheidung in diesem Verfahren zurückgestellt.

Das Verwaltungsgericht sah es als erwiesen an, dass die Vergnügungssteuer für die Geldspielgeräte für den streitbefangenen Zeitraum nach dem Stückzahlmaßstab nicht zulässig war. Dem liegt folgende Rechtsentwicklung zugrunde:

Die Bundesregierung war im Jahr 1989 aufgefordert worden, negative städtebauliche Auswirkungen von Spielhallen durch Selbstbeschränkungsvereinbarungen der Automatenwirtschaft zu verhindern und die Umsetzung der Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten sicherzustellen. Ansonsten wären gesetzliche Beschränkungen angeordnet worden.

Die Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung bezog sich im Jahr 1989 auf die Bemessungsgrundlage Spieleinsatz, der mit einem Multiplikator von 1,5 - später 2,5 - auf den Kasseneinhalt hochgerechnet wurde und durch Einbau manipulationssicherer Zählwerke ohne diese Umrechnung ermittelbar werden sollte.

Vollständige Manipulationssicherheit kann allerdings nicht garantiert werden. (Manipulationsmöglichkeiten gibt es bei dem Ausdruck der Daten. Die grundsätzliche Verwendbarkeit der Daten wird allerdings heute nicht mehr bezweifelt.)

In einer Selbstbeschränkungsvereinbarung vom 15.11.1989 verpflichteten sich die Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und die Verbände der Unterhaltungswirtschaft, in die Software ihrer Geräte manipulationssichere Programme einzubauen, die die bisher fehlenden Daten fortlaufend und lückenlos ausweisen, die zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

Mit dem EuGH-Urteil vom 05.05.1994 (Rs. C 38/93) wurde die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage vom Spieleinsatz auf den Kasseneinhalt der Geräte umgestellt.

Auf der Grundlage der Vereinbarung aus dem Jahr 1989 dürfen seit dem Jahr 1997 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nur noch mit manipulationssicheren Zählwerken aufgestellt werden.

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Sie besteuert den Aufwand des Spielers. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist nicht der einzelne Spieler Steuerschuldner, sondern der Aufsteller des Gerätes. Die Vergnügungssteuer wurde bisher aus Gründen der Vereinfachung nach der Anzahl der Geräte unabhängig vom konkreten Spielaufwand erhoben. Die Rechtsprechung ging davon aus, dass die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab solange möglich ist, wie der Aufsteller die Vergnügungssteuer noch auf den Spieler abwälzen kann. Die Gewinnausschüttung war bis zum 31.12.2005 mit der Spielverordnung mit 60 v.H. vom Spieleinsatz nach Abzug der Umsatzsteuer gesetzlich vorgegeben. Laut Rechtsprechung genügte daher eine kalkulatorische Abwälzbarkeit der Vergnügungssteuer, die solange gegeben war, wie der durchschnittliche Aufsteller noch Gewinne erzielte.

In seinem Urteil vom 22.12.1999 (11 CN 1.99) benannte das Bundesverwaltungsgericht als weitere Berechtigung für den Stückzahlmaßstab einen lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand, der

gewahrt ist, wenn die Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr als 50 % vom Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage von durchschnittlichen Einspielergebnissen der Geräte eines Aufstellers je Aufstellort. Unter Zugrundelegung dieses Prüfmaßstabes wurde der Stückzahlmaßstab in mehreren Verfahren durch das Verwaltungsgericht Magdeburg bestätigt.

In seinem Nichtannahmebeschluss vom 03.05.2001 (1 BvR 624/00) hat das Bundesverfassungsgericht den Stückzahlmaßstab für zulässig erachtet und folgenden Hinweis aufgenommen:

„Die Verfassungsbeschwerde bietet keinen Anlass zur Prüfung der Frage, ob die unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes aus Praktikabilitätsgründen bislang für zulässig gehaltene pauschale Besteuerung von Spielautomaten nach der Anzahl der Geräte noch gerechtfertigt ist (vgl. BverfGE 31, 8 <25 f.>) oder ob sie an dem individuellen wirklichen Vergnügungsaufwand als sachgerechtem Maßstab ausgerichtet werden muss, der sich wiederum in dem mit dem jeweiligen Gerät konkret erzielten Umsatz widerspiegelt. Denn eine an diesem so genannten Wirklichkeitsmaßstab orientierte Besteuerung war zumindest in dem hier in Rede stehenden Zeitraum bereits aus technischen Gründen nicht möglich. **Diese Frage wird der Satzungsgeber allerdings für die künftige Besteuerung einer erneuten Prüfung zu unterziehen haben, da mittlerweile bei Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit aufgrund der technischen Ausstattung der Geräte, insbesondere durch den Einbau entsprechender manipulationssicherer Zählwerke, das von den Spielern im Einzelfall aufgewendete Entgelt elektronisch exakt und damit zuverlässig erfasst werden kann...**“

Mit dem Urteil vom 13.04.2005 (10 C 5.04) hat das Bundesverwaltungsgericht den erforderlichen lockeren Bezug zwischen Stückzahlmaßstab und Vergnügungsaufwand weiter konkretisiert:

„Weichen die Einspielergebnisse von Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten gleicher Art im Satzungsgebiet ab, erweist sich der Stückzahlmaßstab nach Überzeugung des Senats als untauglich für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (1). Die Feststellung der maßgeblichen Schwankungsbreite setzt freilich die Bestimmung aussagekräftiger Bezugsgrößen (2), eine hinreichend verlässliche Datenerhebung (3) und die Beachtung etwaiger „Ausreißer“ (4) voraus.“

Der Gesamtdurchschnitt darf durch die Einspielergebnisse der einzelnen Geräte um nicht mehr als 25 % über- oder unterschritten werden. Die Beweispflicht liegt sowohl bei dem Aufsteller als auch bei der jeweiligen Gemeinde. Betrachtet wurden nicht mehr die durchschnittlichen Einspielergebnisse an einem Aufstellort insgesamt, sondern die durchschnittlichen Einspielergebnisse eines einzelnen Gerätes. Bei dieser Betrachtung ist die Schwankung der einzelnen Einspielergebnisse gegenüber dem Gesamtdurchschnitt wesentlich breiter.

Der Stückzahlmaßstab für Unterhaltungsspieler ohne Gewinnmöglichkeit ist weiterhin zulässig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.12.2005 (10 CN 1.05) bestätigt.

Nach Bekanntgabe des Urteils vom 13.04.2005 wurden die in Magdeburg vergnügungssteuerpflichtigen Aufsteller am 21.06.2005 angeschrieben und um Mitteilung von Daten gebeten, um die weitere Berechtigung für den Stückzahlmaßstab prüfen zu können oder Anhaltspunkte für das erforderliche Umstellen auf den Wirklichkeitsmaßstab zu erlangen.

Aus dem minimalen Datenrücklauf ergaben sich keine Anhaltspunkte. Eine Möglichkeit, die

Aufsteller zur Meldung ihrer Kasseneinhalte zu zwingen, ist nicht vorhanden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die Landeshauptstadt Magdeburg aufgefordert, die Daten von den Aufstellern für den Zeitraum Januar 2001 bis 30.06.2002 abzufordern. Auch diese Aktion brachte wenig aussagekräftiges Zahlenmaterial.

Umfangreiches Zahlenmaterial legte allerdings der Kläger in dem laufenden Verwaltungsverfahren vor. Auf ihn und ein Partnerunternehmen entfallen ca. 30 v.H. der in Magdeburg aufgestellten Geldspielgeräte.

Das Verwaltungsgericht stellte in seinem Urteil fest, dass der Aufsteller mit seinen Geldspielgeräten in Spielhallen im Monat durchschnittlich 429 Euro erzielte und die Abweichungen der einzelnen Einspielergebnisse von dem Gesamtdurchschnitt mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Für die Geldspielgeräte in Gaststätten lag das monatliche durchschnittliche Einspielergebnis beim Kläger bei 482,60 Euro und auch hier lagen die Abweichungen über 25 % nach oben oder unten.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist zumindest für den Zeitraum 2001 bis Juni 2002 davon auszugehen, dass die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in allen nicht bestandskräftigen Fällen nur nach dem Wirklichkeitsmaßstab erhoben werden kann.

Zur Vermeidung weiterer Gerichtsverfahren wird vorgeschlagen, den Wirklichkeitsmaßstab ab 2000 in die Vergnügungssteuersatzung aufzunehmen und somit alle anhängigen Widerspruchsverfahren erledigen zu können. Der Ausgang wäre ansonsten jeweils ungewiss und die Verfahren selbst mit einem hohen Aufwand aller Beteiligten verbunden.

Zur Ausgestaltung des Wirklichkeitsmaßstabes hat das Bundesverwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen.

Viele Städte haben ihre Vergnügungssteuersatzung bereits umgestellt. Als Bemessungsgrundlage sind dort z.B. folgende Varianten aufgenommen worden:

Ohne Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen:

Spieleraufwand

Anzahl der bezahlten Spiele, multipliziert mit dem Preis pro Spiel

Spieleinsatz

Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird. Neben dem Geldeinwurf am Spielgerät sind dies zum Beispiel auch Eintrittsgelder oder Aufwendungen für Kundenkarten.

Mit Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen

Einspielergebnis

Gesamtbetrag der in den Geräten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreneinhalte und des Fehlbetrages (sog. elektronische Kasse) mit der möglichen Ausgestaltung Bruttokasse (vor Abzug der Umsatzsteuer) oder Nettokasse (nach Abzug der Umsatzsteuer)

Die Steuersätze schwanken zwischen 5 v.H. bis 10 v.H. auf den Spieleinsatz sowie 8 bis 12 v.H. auf

die Bruttokasse. Diese Spanne ist erheblich, wie nachfolgende Berechnung auf der Grundlage eines angenommenen Spieleinsatzes von 1.000 Euro und einer im Gerät eingestellten Mindestgewinnausschüttung von 60 v.H. zeigt:

| Angaben in EUR | Bei 5 % auf Spieleinsatz | Bei 10 % auf Spieleinsatz | Bei 8 % auf Bruttokasse | Bei 12 % auf Bruttokasse |
|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Spieleinsatz | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| Ausschüttung | 563,91 | 563,91 | 563,91 | 563,91 |
| Bruttokasse | 436,09 | 436,09 | 436,09 | 436,09 |
| Umsatzsteuer | 60,15 | 60,15 | 60,15 | 60,15 |
| Nettokasse | 375,94 | 375,94 | 375,94 | 375,94 |
| Vergnügungssteuer | 50,00 | 100,00 | 34,89 | 52,33 |
| dem Aufsteller verbleibt | 325,94 | 275,94 | 341,05 | 323,61 |

Die Steuersätze haben die einzelnen Städte nach Lage der örtlichen Verhältnisse auf der Grundlage der Daten festlegen müssen, die ihnen von den Aufstellern mitgeteilt wurden bzw. bekannt geworden sind.

Das Hamburger Finanzgericht hat in einem Eilverfahren die Besteuerung des Spieleinsatzes ohne Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen als nicht zulässig angesehen, da die Zählwerksausdrucke den Spieleinsatz nicht enthalten müssen. Zu einer kostenpflichtigen Nachrüstung der Geräte dürften die Aufsteller nicht verpflichtet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer in Magdeburg den Spieleinsatz nach Abzug von Gewinnausschüttungen zu verwenden.

In Magdeburg ist mangels anderweitigem Datenmaterial von den gerichtlich festgestellten durchschnittlichen Einspielergebnissen von 429 Euro für Geldspielgeräte in Spielhallen und 482,60 Euro für Geldspielgeräte an sonstigen Orten auszugehen. Die Daten wurden vom Aufsteller als Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer bezeichnet. Es handelt sich demnach um die jeweiligen Bruttokassen. Für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit belief sich die Vergnügungssteuer für die Jahre 2000 bis 2001 auf 400 DM/204,52 EUR in Spielhallen und 200 DM/102,26 EUR an sonstigen Orten und für die Jahre 2002 bis 2006 auf 180 EUR in Spielhallen und 80 EUR an sonstigen Orten.

In den Vorjahren verblieben den Magdeburger Aufstellern unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bruttokassen und der Mindestgewinnausschüttung von 60 v.H. somit folgende Werte:

| Angaben in EUR für 2000 bis 2001 | Geldspielgeräte in Spielhallen | Geldspielgeräte an sonstigen Orten |
|-------------------------------------|--------------------------------|---|
| Spieleinsatz | 983,72 | 1.106,63 |
| Ausschüttung | 554,72 | 624,03 |
| Bruttokasse | 429,00 | 482,60 |
| Umsatzsteuer | 59,17 | 66,57 |
| Nettokasse | 369,83 | 416,03 |
| Vergnügungssteuer | 204,52 | 102,26 |
| dem Aufsteller verblieb | 165,31 | 313,77 abzüglich Wirteanteil von 50 v.H. 156,89 |

Mit dem Ziel der gleichbleibenden Vergnügungssteuereinnahmen müsste der Vergnügungssteuersatz auf die Bruttokasse wie folgt festgelegt werden:

| Angaben in EUR | Für 2000 bis 2001 | Für 2002 bis 2006 |
|--|-------------------|-------------------|
| Durchschnittliche Bruttokasse in Spielhallen | 429,00 | 429,00 |
| Vergnügungssteuer alt | 204,52 | 180,00 |
| % von Bruttokasse | 47,67 % | 41,96 % |
| Durchschnittliche Bruttokasse an sonstigen Orten | 482,60 | 482,60 |
| Vergnügungssteuer alt | 102,26 | 80,00 |
| % von Bruttokasse | 21,19 % | 16,58 % |

Diese Werte können mit dem Ziel der Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes entsprechend der Anzahl der aufgestellten Geräte in Spielhallen und an sonstigen Orten wie folgt gewichtet und vereinheitlicht werden:

| Jahr | Geldspielgeräte in Spielhallen | Geldspielgeräte an sonstigen Orten |
|--------------|--------------------------------|------------------------------------|
| 2000 | 296 | 178 |
| 2001 | 294 | 133 |
| 2002 | 311 | 111 |
| 2003 | 270 | 109 |
| 2004 | 261 | 99 |
| 2005 | 260 | 94 |
| Summe | 1.692 | 724 |
| Durchschnitt | 282 | 120,67 |
| Wichtung | 70 % | 30 % |

Der einheitliche Steuersatz würde sich unter Berücksichtigung dieser Wichtung wie folgt ergeben:

| Gerätestandort | Ungewichteter Steuersatz 2000 bis 2001 | Wichtung | Gewichteter Steuersatz |
|----------------|---|----------|------------------------|
| Spielhalle | 47,67 | 70 % | 33,37 |
| Sonstiger Ort | 21,19 | 30 % | 6,36 |
| Summe | | | 39,73 |
| Rundung | | | 40 % |
| Gerätestandort | Ungewichteter Steuersatz 2002 bis 2006 | Wichtung | Gewichteter Steuersatz |
| Spielhalle | 41,96 | 70 % | 29,37 |
| Sonstiger Ort | 16,58 | 30 % | 4,97 |
| Summe | | | 34,34 |
| Rundung | | | 34 % |

Es wird vorgeschlagen, diese Sätze für den genannten Zeitraum für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerksausdrucken festzusetzen.

Durch die rückwirkende Ersetzung des Stückzahlmaßstabes darf es nicht zu einer Schlechterstellung der Gesamtheit der Steuerschuldner kommen.

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgte auf der Grundlage der Daten von lediglich zwei Aufstellern in Magdeburg, die 30 % der Geräte aufstellen. Die Daten sind damit zwar repräsentativ,

erlauben aber keinen umfänglichen Rückschluss auf die Daten anderer Aufsteller.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird daher vorgeschlagen, die sich nach dem Wirklichkeitsmaßstab ergebende Vergnügungssteuer auf den Betrag zu begrenzen, der sich nach dem Stückzahlmaßstab ergeben hätte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Aufnahme von Mindestsätzen für die Vergnügungssteuer aus ordnungspolitischen Erwägungen erlaubt. Für die Vorjahre würden Mindestsätze keine Lenkungswirkung mehr entfalten. Allerdings könnte die vollständige Rückzahlung der Vergnügungssteuer dazu führen, dass umfangreiche Neuaufstellungen vorgenommen werden können. Dies gilt es zu verhindern. Auch im Hinblick auf die möglicherweise sonst entgehenden Vergnügungssteuereinnahmen wird die Aufnahme von Mindestsätzen mit der Hälfte der Sätze nach dem Stückzahlmaßstab empfohlen.

Für den Zeitraum Januar 2000 bis Dezember 2001 galt die Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1998 und für den Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2006 gilt die Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.2001.

Mit der in der Anlage beigefügten Änderungssatzung wird die Änderung beider Satzungen vorgeschlagen.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen wie folgt begründet:

Artikel 1 betrifft die Änderung der Satzung vom 04.06.1998 für den Zeitraum 2000 bis 2001.

Zu Artikel 1 Nr. 1: § 9 Bemessungsgrundlage und Steuersätze (Neufassung)

In Absatz 1 wird für Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken die Spielgerätesteuern eingeführt. Bemessungsgrundlage ist die Bruttokasse, welche auch für die Umsatzsteuer nach Herausrechnen der darin enthaltenen Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage dient.

Für die Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke und bei den Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit bleibt es bei dem Stückzahlmaßstab.

In Absatz 2 werden die Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken definiert. Die Anwendung der jährlichen Spielgerätesteuern bedingt auch das Vorliegen lückenloser Zählwerksausdrucke für dieses Jahr.

In Absatz 3 werden die bisher erhobenen Vergnügungssteuern nach dem Stückzahlmaßstab für Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken zu Vorauszahlungen für die Spielgerätesteuern umqualifiziert.

In Absatz 4 werden die Vergnügungssteuersätze für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2001 festgesetzt.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Sätze ist aus nachfolgender Übersicht ersichtlich:

| Geräteart | Alter Satz | Neuer Satz |
|---|------------------------------|---|
| Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken in Spielhallen | 204,52 Euro/ Monat und Gerät | 40 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 102,26 Euro höchstens 204,52 Euro |

| | | |
|---|-----------------------------------|--|
| Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke in Spielhallen | 204,52 Euro / Monat und Gerät | 204,52 Euro / Monat und Gerät |
| Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken an sonstigen Orten | 102,26 Euro/ Monat und Gerät | 40 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 51,13 Euro höchstens 102,26 Euro |
| Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke an sonstigen Orten | 102,26 Euro / Monat und Gerät | 102,26 Euro / Monat und Gerät |
| Musikautomaten | 10,23 Euro / Monat und Gerät | 10,23 Euro / Monat und Gerät |
| Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 25,56 Euro/ Monat und Gerät | 25,56 Euro/ Monat und Gerät |
| Kriegsspieler | 1.022,58 Euro/ Monat und Gerät | 1.022,58 Euro/ Monat und Gerät |

Zu Artikel 1 Nr. 2: § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Steuererklärung (Ergänzung)

In dem neuen Abs. 4 wird für die Spielgerätesteuer eine Frist für die Abgabe geänderter Steuererklärungen mit dem 31.05.2007 vorgegeben, denen die lückenlosen und sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen sind.

Die Städte haben teilweise die Änderungsmöglichkeit auf nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen beschränkt. Andere haben statt der Änderungsmöglichkeit einen Anspruch auf Erlass eingeräumt, wenn gegen die Steuerfestsetzung in den Vorjahren kein Widerspruch eingelegt wurde und bei einer Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab sich eine niedrigere Steuer ergeben würde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung zukünftiger Massenwidersprüche zur Sicherung möglicher Erstattungsansprüche wird für Magdeburg vorgeschlagen, die Änderungsmöglichkeit jedem Aufsteller einzuräumen, auch wenn die bisherige Vergnügungssteuerfestsetzung bestandskräftig ist.

In Abs. 5 wird aus Vereinfachungsgründen und wegen der jährlichen Spielgerätesteuer bestimmt, dass die Vergnügungssteuer für die Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken entweder als Stückzahlsteuer oder als Spielgerätesteuer erhoben werden kann. Die Entscheidung trifft der Aufsteller. Er ist daran für ein Jahr gebunden.

Artikel 2 betrifft die Änderung der Satzung vom 06.12.2001 für den Zeitraum 2002 bis 2006.

Zu Artikel 2 Nr. 1: § 8 Erhebungsform

In Abs. 1 wird eine Änderung in der Satzung vom 06.12.2001 gegenüber der Satzung vom 04.06.1998 rückgängig gemacht. Die Änderung betrifft den Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen. Durch die Umstellung von der prozentualen Besteuerung mit 20 v.H. der Einnahmen auf die pauschale Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche kam es zu einer Verzehnfachung der Steuer, durch die eine erdröselnde Wirkung entfaltet wurde. Dies ist nicht zulässig. Mit der Satzungsänderung kann den anhängigen

Widersprüchen abgeholfen werden.

In Abs. 2 wird die Spielgerätesteuern für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken eingeführt und in Abs. 3 die Anforderungen an die manipulationssicheren Zählwerke benannt.

In den übrigen Fällen bleibt es gem. Abs. 4 bei der Besteuerung in Form der Pauschsteuer.

Zu Artikel 2 Nr. 2: § 9 Steuermaßstab

Für den Betrieb der Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen wird in Abs. 1 der Steuermaßstab auf den Satz von 20 % der Roheinnahme zurückgeführt.

In Abs. 2 wird die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern mit der Bruttokasse definiert, welche auch für die Umsatzsteuer nach Herausrechnen der darin enthaltenen Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage dient. Für die Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und bei den Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit bleibt es bei dem Stückzahlmaßstab.

In Absatz 3 werden die bisher erhobenen Vergnügungssteuern nach dem Stückzahlmaßstab für Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken zu Vorauszahlungen für die Spielgerätesteuern umqualifiziert.

Für die übrigen Veranstaltungen bleibt es gemäß Absatz 4 bei der Pauschsteuer nach der Veranstaltungsfläche.

Zu Artikel 2 Nr. 3: § 10 Steuersätze

In § 10 werden die Vergnügungssteuersätze für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006 festgesetzt.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Sätze ist aus nachfolgender Übersicht ersichtlich:

| Veranstaltungsart | Alter Satz | Neuer Satz |
|---|-------------------------------|---|
| Betrieb von Filmkabinen | 4 Euro je Kabine und Tag | 20 v.H. der Roheinnahme |
| Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken in Spielhallen | 180,00 Euro/ Monat und Gerät | 34 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 90,00 Euro höchstens 180,00 Euro |
| Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke in Spielhallen | 180,00 Euro / Monat und Gerät | 180,00 Euro / Monat und Gerät |
| Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken an sonstigen Orten | 80,00 Euro/ Monat und Gerät | 34 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 40,00 Euro höchstens 80,00 Euro |
| Geldspielgeräte ohne manipulationssichere Zählwerke an sonstigen Orten | 80,00 Euro / Monat und Gerät | 80,00 Euro / Monat und Gerät |
| Musikautomaten | 10,00 Euro / Monat und Gerät | 10,00 Euro / Monat und Gerät |

| | | |
|--|--|--|
| Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 35,00 Euro/ Monat und Gerät | 35,00 Euro/ Monat und Gerät |
| Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Orten | 25,00 Euro/ Monat und Gerät | 25,00 Euro/ Monat und Gerät |
| Kriegsspieler | 1.000,00 Euro/ Monat und Gerät | 1.000,00 Euro/ Monat und Gerät |
| Tanzveranstaltungen | 2,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung | 2,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung |
| Veranstaltung von Schönheitstänzen, Zurschaustellung von Personen | 4,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung | 4,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung |

Zu Artikel 2 Nr. 4: § 12 Meldepflichten, Steuererklärung

In dem neuen Abs. 8 wird für die Spielgerätesteuer eine Frist für die Abgabe geänderter Steuererklärungen mit dem 31.05.2007 vorgegeben, denen die lückenlosen und sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen sind.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung zukünftiger Massenwidersprüche zur Sicherung möglicher Erstattungsansprüche wird für Magdeburg vorgeschlagen, die Änderungsmöglichkeit jedem Aufsteller einzuräumen, auch wenn die bisherige Vergnügungssteuerfestsetzung bestandskräftig ist.

In Abs. 9 wird aus Vereinfachungsgründen und wegen der jährlichen Spielgerätesteuer bestimmt, dass die Vergnügungssteuer für die Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken entweder als Stückzahlsteuer oder als Spielgerätesteuer erhoben werden kann. Die Entscheidung trifft der Aufsteller. Er ist daran für ein Jahr gebunden.

Für die Steuer nach der Roheinnahme sind Steuererklärungen bis zum 31.05.2007 abzugeben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2000 und begrenzt die Geltungsdauer mit dem Außerkrafttreten zum 31.12.2006. Für das Jahr 2007 ff. soll die Vergnügungssteuersatzung neu gefasst werden.

Anlagen:

Anlage 1: Urteil VwG Magdeburg vom 18.05.2006

Anlage 2: Änderungssatzung

Anlage 3: Gegenüberstellung der Satzung vom 04.06.1998 zur Satzung nach Änderung

Anlage 4: Gegenüberstellung der Satzung vom 06.12.2001 zur Satzung nach Änderung